

Benutzungs- und Entgeltregelung für die Überlassung gemeindlicher Räumlichkeiten

Beschluss des Presbyteriums vom 17. September 2014

Präambel

Die Ev. Kirchengemeinde Oberkassel versteht sich als einladende Kirche. Sie lädt auch in der Woche zu ihren verschiedenen Gruppen, Kreisen und Veranstaltungen in den Kirchen und in den Gemeindezentren ein. Die Gemeinderäume sind dabei nicht nur Orte der Begegnung, sondern stellen gleichzeitig ein wirtschaftliches Gut dar, das entsprechend zu verwalten ist.

Die nachfolgenden Regelungen sollen diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen. Das Presbyterium ist sich bewusst, dass es bei den z. T. sehr unterschiedlichen Nutzungsgruppen und Nutzungszwecken schwierig ist, eine für alle gleichermaßen einheitliche und gerechte Regelung zu finden. Im Zweifelsfalle soll nicht das finanzielle Kriterium, sondern der Nutzen für die Gemeinde als Ganzes im Vordergrund der Entscheidung über das Nutzungsentgelt stehen.

A) Allgemeines

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung gilt a)
für folgende Gemeinderäume:

- Jugendheim Oberkassel
- Gemeinderäume Oberkassel, Kinkelstraße 7
- Gemeinderäume Dollendorf

b) für die Kirchen

- Alte Kirche Oberkassel
- Große Kirche Oberkassel
- Kirche im Gemeindezentrum Dollendorf

B) Gemeinderaumnutzungen

- a) Der Nutzung der Gemeinderäume durch Gemeindegruppen und -kreise wird Vorrang gegeben. Gemeindegruppen und -kreise sind in der Anlage 1 benannt. Die Nutzung in diesem Rahmen erfolgt entgeltfrei.
- b) Die Tarifsätze werden für zahlungspflichtige Gemeindemitglieder als Nutzer um 50 % reduziert.

1. Entgelte für regelmäßige Nutzung

1.1 Für die einmal wöchentliche Nutzung der Räumlichkeiten durch Gruppen, Kreise oder Personen, die nicht in der Anlage 1 genannt sind, ist ein monatlicher Aufwendungsersatz in folgender Höhe zu entrichten:

- a) für das Jugendheim Oberkassel und die Gemeinderäume Dollendorf **160,00 €**
- b) für das Haus Kinkelstraße 7 **80,00 €.**

1.2 Sofern die Nutzung pro Woche für mehrere Tage erfolgt, vervielfacht sich der jeweilige Satz entsprechend.

2. Entgelte für die Nutzung an Wochenenden

Für die Überlassung von Räumlichkeiten an Wochenenden (Samstag, Sonntag) sind für die Nutzung an einem Tag folgende Sätze anzuwenden:

2.1 Objekt

	Jugendheim Oberkassel	Gemeinderäume Dollendorf
Aufwendungsersatz je Anlass bis 5 Std.	200,00 €	200,00 € je
Anlass über 5 Std.	400,00 €	400,00 €
zuzüglich einer Sicherheitsleistung von	100,00 €	100,00 €

Eine Fremdüberlassung während der Woche soll wegen der Eigennutzung nicht erfolgen. Bei ausnahmsweiser Überlassung während der Woche gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

2.2 für das Haus Kinkelstraße 7

Aufwendungsersatz je Anlass bis 5 Std.	140,00 €
je Anlass über 5 Std.	280,00 €
zuzüglich einer Sicherheitsleistung von	100,00 €

Die Reinigung des Jugendheimes Oberkassel und der Räume im Gebäude Kinkelstraße 7 kann nur durch eine von der Gemeinde vermittelte Person erfolgen, mit der eine Einzelvereinbarung zu schließen ist. Für jede Reinigung ist in diesem Fall ein Entgelt je nach Umfang der Inanspruchnahme bis zum Höchstbetrag von 75,00 € an die Reinigungskraft zu zahlen.

C) Kirchen

1. Nutzungsgrundsätze

Die Kirchen sind vorrangig gewidmet den gottesdienstlichen Zwecken. Die Überlassung für andere Zwecke scheidet immer dann aus, wenn diese den Respekt vor dem Charakter des Haus vermissen lassen, unververtretbare Nutzungen (z.B. gewaltverherrlichende Veranstaltungen) beabsichtigen oder die Gefahr der Beschädigung von Einrichtung und Gebäude zu befürchten ist.

2. Einzelzwecke

2.1 Aufbahrung bei Trauerfeiern

Die Zulassung der Nutzung der Kirchen für die Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne liegt im Ermessen des Pfarrers/der Pfarrerin. Sie ist für Gemeindemitglieder entgeltfrei; dies gilt ebenso, wenn die Angehörigen Gemeindemitglieder sind. Für Ortsfremde und Nicht-Gemeindemitglieder wird ein Aufwendungsersatz als Pauschale von 300,- € erhoben.

Für die personellen gebäudebezogenen Dienstleistungen (Küsterdienste einschl. Reinigung) ist ein Pauschalentgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten, über das eine Einzelvereinbarung mit einer von der Gemeinde vermittelten Person zu schließen ist.

Ausnahmen kann die Pfarrerin/der Pfarrer in Absprache mit dem Kirchmeister/der Kirchmeisterin zulassen.

Die kirchlichen Amtshandlungen und die seelsorgliche Begleitung sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

2.2 Trauungen

Für die Nutzung der Kirchen für kirchliche Trauungen durch Nicht-Gemeindemitglieder im Sinne von § 33 Satz 2 Lebensordnungsgesetz wird ein Aufwendungsersatz als Pauschale von **300,00 €** erhoben. Für die personellen gebäudebezogenen Dienstleistungen (Küsterdienste einschl. Reinigung) ist ein Pauschalentgelt in Höhe von **50,00 €** zu entrichten, über das eine Einzelvereinbarung mit einer von der Gemeinde vermittelten Person zu schließen ist. Die kirchlichen Amtshandlungen sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

2.3 Sonstige Nutzungen

- a) Für die Nutzung der Kirchen für andere als den unter den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Zwecken (Vorträge, musikalische Veranstaltungen u. Ä.) wird ein Aufwendungsersatz von **160,00 €/Tag** (unabhängig von der tatsächlichen Stundenzahl) erhoben. Die zu hinterlegende Sicherheitsleistung beträgt je vereinbarte Nutzung **100,00 €**.
- b) soweit die Kantorin bei musikalischen Veranstaltungen als Mitarbeitende der Gemeinde mitwirkt, ist die Nutzung entgeltfrei.
- c) Die Nutzung der Kirchenräume durch wohltätige und gemeinnützige Vereinigungen erfolgt in beiden Bezirken entgeltfrei, wobei ein freiwilliger Nutzungsbeitrag ins Ermessen gestellt ist. Entsprechendes gilt für die Durchführung der „Oberkasseler Kulturtag“ im Rahmen einer abgesprochenen Einbeziehung der Kirchenräume.

D) Vertragliche Bestimmungen

1. Verwaltung der Mietverträge

Die Mietverträge für beide Pfarrbezirke werden von den jeweiligen Küstern verwaltet. Dafür sind die beigefügten Vordrucke (Anlagen 2 – 7) zu verwenden. Die Mietverträge sind von der Küsterin/ dem Küster und der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterschreiben.

2. Verbuchung der Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte sind unter den entsprechenden Haushaltskonten zu verbuchen.

3. Sonderregelungen

3.1 Bei Nutzung gemeindlicher Räume durch Personen und/oder Gruppen, die nicht oder nicht eindeutig unter diese Regelung fallen, entscheiden jeweils die Pfarrerin/der Pfarrer in ihren Bezirken über das Benutzungsentgelt.

3.2 Über Ausnahmen im Einzelfall bei Anwendung der Regelung entscheidet die/der Vorsitzende des Presbyteriums im Einvernehmen mit dem Finanzkirchmeister.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Für bereits vorher vereinbarte Nutzungen bleibt es bei den bisherigen Bedingungen.

(Von einem Abdruck der Anlagen wurde abgesehen)